

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2497

26. September 1978
vom

Gemeinde Lausen, Teillandschaftsplan Furlenboden

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen hat am 28. Juni 1978 den Teillandschaftsplan Furlenboden mit einer Spezialzone für Familiengärten samt dazugehörenden Reglementsbestimmungen beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 17. Juli bis 15. August 1978 stattgefunden. Sie ist durch Publikation vom 13. Juli 1978 im kantonalen Amtsblatt und im Gemeinde-Amtsanzeiger bekanntgemacht worden. Sämtliche Grundeigentümer im Bereich der betroffenen Parzellen wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. September 1978 ersucht der Gemeinderat Lausen um die regierungsrätliche Genehmigung des Teillandschaftsplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 13 und 25 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Teillandschaftspläne inkl. dazugehörende Reglemente aufzustellen, bzw. Spezialzonen auszuscheiden.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Teil-Landschaftspläne inkl. Reglemente - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Lausen am 28. Juni 1978 beschlossene Teillandschaftsplan samt dazugehörigen Reglementsbestimmungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 37/TLP/1/0 (Teillandschaftsplan) und 37/TLR/1/0 (Teillandschaftsreglement) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Lausen (3)

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Meliorationsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Wasserwirtschaftsamt

Planungsamt (6)

Landwirtschaftsdirektion (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

